

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2086/2013

Tagesordnungspunkt

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum Jahr 2020 (Beschluss-Nr. 438/2002) im Beschlusspunkt 1.1.1 (Staatliche Grund- und Regelschule in der Stadt Auma)

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	15.05.2013	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	11.06.2013	6 Ja
Kreistag Greiz	Ö	25.06.2013	39 Ja

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Aus dem derzeitigen Schulbezirk der Grund- und Regelschule der Stadt Auma wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das mit Wirkung zum 01.12.2011 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf herausgelöst.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Auma umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf der ab 01.12.2011 gebildeten Stadt Auma-Weidatal (ehemalige bzw. ab 01.12.2011 aufgelöste Stadt Auma und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf).
3. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ Auma umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete
 - der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf der ab 01.12.2011 gebildeten Stadt Auma-Weidatal (ehemalige bzw. ab 01.12.2011 aufgelöste Stadt Auma und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf) und
 - der Gemeinde Harth-Pöllnitz.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 17. November 2011 wurde mit Wirkung zum 01.12.2011 das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf in die Stadt Zeulenroda–Triebes eingegliedert.

Die Stadt Zeulenroda–Triebes ist Schulträger für die im Stadtgebiet vorhandenen Grund- und Regelschulen. Somit legt sie im Sinne des § 14 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) die Schulbezirke im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium fest.

Eine automatische Anpassung der Schulbezirke auf Grund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden sieht die Regelung nicht vor. Daher sind die Schulbezirke durch die Schulträger im Sinne des § 14 ThürSchulG anzupassen.

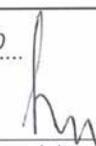
2. Lösung

Die Schulbezirke der Grund- und Regelschule Auma werden durch das Herauslösen des mit Wirkung zum 01.12.2011 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederten Gebietes der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf verändert.

3. Alternative

Durch das Nichtherauslösen des o. g. Gebietes kann das Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nicht hergestellt werden.

Somit kann das Ministerium Schulbezirke festlegen oder verändern, wenn es dafür ein dringendes öffentliches Interesse feststellt (§ 14 Abs. 1 ThürSchulG).

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme: Euro Veranschlagung im Haushaltsjahr: 2013 HH-Stelle: HH-Ansatz: Erläuterung:		
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes: Deckung des Mehrbedarfes: über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes		
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, <u>18.04.2013</u>  _____ Amtsleiter Kämmerei	Greiz, <u>19.04.13</u>  _____ Abteilungsleiter	